

H. Weber, „Verwirklichung der sozialistischen Demokratie im Strafverfahren der DDR“, NJ, 1984/5, S. 176.

H. Wolf, „Die Bürgschaft der Kollektive der Werktätigen über Strafrechtsverletzer“, NJ, 1976/12, S.357.

Dritter Abschnitt

Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

§58

Voraussetzungen der Übergabe

- (1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.
- (2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

1.1. Die **Übergabevoraussetzungen** enthalten sowohl die strafrechtlichen als auch die strafverfahrensrechtlichen Anforderungen (vgl. §28 StGB). Die Sache ist auch dann an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben, wenn in § 28 Abs.2 StGB nicht besonders auf die Übergabemöglichkeit hingewiesen oder die Übergabe in der Sanktion der verletzten Strafbestimmung des StGB nicht genannt wird. Zur Übergabe bei Jugendlichen vgl. § 77. Zur Verfahrensweise der Konflikt- und der Schiedskommissionen nach der Übergabe vgl. insbes. §§ 25-30 KKO und §§23—28 Sch KO. Zu den Rechten der Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane vgl. § 7 Abs. 1 EGStGB/StPO und § 253 Abs. 3 StGB. Voraussetzungen für die Übergabe sind:

- die nicht erhebliche Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens, die besonders vom Ausmaß der eingetretenen oder beabsichtigten Folgen der Tat und von der Art und Schwere der Schuld bestimmt wird;
- die Erwartung, daß die Konflikt- oder die Schiedskommission erzieherisch wirksam auf den Täter einwirken wird; das ist vor allem von der Straftat und der Persönlichkeit des Täters abhängig;
- die vollständige Aufklärung des Sachverhalts

und das Zugeben der Rechtsverletzung durch den Täter.

Für die Entscheidung, ob die Sache an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben oder ein Strafbefehlsverfahren durchzuführen ist, ist - bei Vorliegen der gesetzlichen Übergabevoraussetzungen — die erzieherische Wirksamkeit des Verfahrens maßgebend, nicht aber der mit einer Übergabe verbundene Arbeitsaufwand (vgl. BG Suhl, NJ, 1972/14, S.428). Das Gericht hat vor Erlaß eines Strafbefehls immer zu prüfen, ob die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist (vgl. StG Berlin, NJ, 1972/1, S. 24; OG-Urteil vom 17.9. 1980 - 1 OSK 14/80 - [OG-Inf. 1/1981 S. 17]; BG Leipzig, NJ, 1981/7, S.336; BG Leipzig, Schöffe, 1981/7, S. 178). Ergibt die Prüfung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls, daß die Voraussetzungen zur Übergabe vorliegen, hat das Gericht die Sache an ein gesellschaftliches Gericht zur Beratung und Entscheidung zu übergeben (vgl. § 271 Abs. 3).

1.2. Die Prüfung des **Kriteriums „nicht erheblich gesellschaftswidrig“** erfordert die Beurteilung der Handlung in ihrer Einheit von objektiven und subjektiven Faktoren. Die Gesellschaftswidrigkeit der Handlung wird objektiv von der Schadensverursa-